



Die Riesterförderung in der Elternzeit

Stand: Januar 2019

Die Riesterförderung in der Elternzeit

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlicher Anspruch

Wenn Sie einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen und eigene Beiträge zahlen, besteht für Sie grundsätzlich ein Anspruch auf Riesterförderung.

Anspruch in der Elternzeit / Kindererziehungszeit

In den ersten drei Jahren der Kindererziehung zahlt der Staat für Sie einen Beitrag in die Rentenversicherung. Somit besteht für Sie ein Anspruch auf Riesterförderung.

Elternzeit / Kindererziehungszeit für mehrere Kinder

Überschneiden sich mehrere Kindererziehungszeiten, werden diese hintereinander gelegt. Entsprechend verlängert sich auch der Anspruch auf Riesterförderung. Dazu ein Beispiel:

	Geburt	Kindererziehungszeit:
1. Kind:	17.04.2010	01.05.2010 bis 30.04.2013
2. Kind:	02.01.2012	01.05.2013 bis 30.04.2016

Somit besteht bis zum Jahr 2016 Anspruch auf Riesterförderung.

Höhe des Beitrages

Grundlage für die Berechnung des Beitrages ist Ihr rentenversicherungspflichtiges Einkommen aus dem Vorjahr. Der optimale Gesamtbeitrag hat eine Höhe von 4 % des o.g. Einkommens. Von diesem errechneten Gesamtbeitrag werden die eigene Zulage und zustehende Kinderzulagen abgezogen. Sie zahlen den verbleibenden Beitrag.

Jahr	Vorjahreseinkommen	Gesamtbeitrag	Eigene Zulage	Kinderzulage	Eigener Beitrag
2010	30.000 € (2009)	1.200 €	175 €	300 €	725 €
2011	5.000 € (2010)	200 €	175 €	300 €	- 275 €**

*Geburt des Kindes im April 2010

**Sie zahlen jährlich 60 € (Sockelbeitrag), wenn der berechnete Beitrag niedriger ist.

Anspruch auf Kinderzulage

Ein Anspruch auf Kinderzulage besteht, solange die Grundvoraussetzungen für die Riesterförderung vorliegen und Kindergeld bezogen wird.

Zulagenförderung in der Elternzeit

Gehen Sie in der Elternzeit keiner rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit nach, sind für einen monatlichen Beitrag von 5 € (60 € jährlich) in drei Jahren erhebliche staatliche Förderungen in Form von Zulagen möglich:

bei einem Kind über	1.000 € Zulagen
bei zwei Kindern über	1.500 € Zulagen
bei drei Kindern über	2.100 € Zulagen

Die Zulagen erhöhen sich ggf. für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren sind.

Wir rechnen für Sie!

Lassen Sie sich ein individuelles Angebot durch den Kundenservice erstellen. Rufen Sie uns an oder senden Sie uns den ausgedruckten **Angebotsvordruck**. Sie können das Angebot auch per **Mail** anfordern.

Wie schließen Sie den Riestervertrag ab?

Den Antrag erhalten Sie zusammen mit dem Angebot. Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie an uns mit dem Vermerk „**Selbstzahler wegen Elternzeit**“ zurück.

Wie zahlen Sie die Beiträge?

Zusammen mit dem Versicherungsschein teilen wir Ihnen mit, auf welches Konto und mit welchem Verwendungszweck Sie den monatlichen Beitrag und eventuelle Nachzahlungen an uns überweisen sollen. Sobald Sie wieder Entgelt vom Arbeitgeber erhalten, ist der Arbeitgeber für die Überweisung zuständig. In diesem Fall sollten Sie sich bei uns darüber informieren, welche Beiträge zukünftig von Ihnen zu zahlen sind.



Allgemeine Informationen

Allgemeine Informationen zum Thema Riesterförderung finden Sie im Merkblatt: **Die Riesterförderung**.

Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind die Satzung der RZVK und insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente.

Ansprechpartner

Kundenservice Zusatzrenten
 + 49 221 8273-4004
 + 49 221 8273-4005
 RZVK-Kundenservice@versorgungskassen.de

Impressum

Herausgeber:
 Rheinische Versorgungskassen

Adresse:
 Rheinlandhaus
 Mindener Straße 2
 50679 Köln
 www.versorgungskassen.de
 info@versorgungskassen.de
 + 49 221 8273-0
